

Vorwort

Die illegale Vervielfältigung der Produkte der Musik-, Video- und Softwareindustrie und der Handel mit den sog. Raubkopien haben sich in den letzten Jahren zu einem absoluten Massenphänomen entwickelt. Insbesondere die Digitalisierung und das Internet haben dazu geführt, dass sich einerseits neue Piraterieformen wie das File-Sharing gebildet haben und andererseits alte Piraterieformen eine neue Qualität und Quantität erreicht haben. So können Raubkopien in Form von CDs, DVDs oder CD-ROMs heute mit geringem technischem und finanziellem Aufwand und ohne Qualitätsverlust gegenüber der Kopiervorlage hergestellt und über das Internet anonym in die ganze Welt vertrieben werden. Der wirtschaftliche Schaden, welcher dadurch der sog. Content-Industrie¹ entsteht, ist enorm, ihr Handlungsbedarf dementsprechend groß. So startete beispielsweise der Verband der österreichischen Musikwirtschaft (IFPI Austria) im Oktober 2004 die „Aktion scharf“ und leitete gegen mehr als 100 Nutzer von Internet-Musik-Tauschbörsen gerichtliche Schritte wegen Urheberrechtsverletzungen ein.² Der Verein für Antipiraterie der österreichischen Filmwirtschaft (VAP) wiederum veranstaltete im März 2004 eine Razzia am Flohmarkt im Bereich des Wiener Naschmarkts, bei der insgesamt 600 Raubkopien von Spielfilmen sichergestellt wurden.³

Die Rechtsmaterie, die strafrechtlichen Schutz vor den als Musik-, Video- und Softwarepiraterie bezeichneten Eingriffen gewährt, ist das Immaterialgüterstrafrecht. Dieses war in der Vergangenheit von eher untergeordneter praktischer Bedeutung und wurde auch dementsprechend selten – insbesondere im Vergleich zum sonstigen Immaterialgüterrecht – in der österreichischen Literatur thematisiert. Angesichts der aktuellen Intensivierung der Eingriffe empfinden die Rechteinhaber jedoch zivilrechtliche Schritte immer öfter als nicht ausreichend, weshalb sie bei der Pirateriebekämpfung vermehrt auf das Strafrecht setzen.⁴ Nicht nur können Strafsanktionen abschreckender wirken und rascher zur Bildung eines entsprechenden Unrechtsbewusstseins beitragen; im Strafverfahren stehen den in ihren Rechten Verletzten auch wirkungsvollere Zwangsmittel wie Hausdurchsuchung oder Beschlagnahme zur Verfügung.

Diese Entwicklung lässt eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Strafbarkeit der Musik-, Video- und Softwarepiraterie sinnvoll erscheinen. Nach Begriffsdefinitionen, einem Abriss der technischen Entwicklung und einem Überblick zum Ist-Zustand werden in Kapitel 1 fünfzehn Grundfälle gebildet, die das gesamte Spektrum an Erscheinungs-

1 **Content-Industrie** (*content*, englisch für Inhalt) bezeichnet jene Industrien, deren Wertschöpfung aus der Schaffung und dem Vertrieb urheberrechtlich geschützter Inhalte generiert wird (FORGO, Verwertungsrechte, 39).

2 Die Presse, Printausgabe vom 8.10.2004, 20.

3 Öffentliche Sicherheit – Das Magazin des Innenministeriums, Ausgabe 9-10/04, 32.

4 Diese Entwicklung spiegelt sich auch in der gerichtlichen Kriminalstatistik, herausgegeben von STATISTIK AUSTRIA, wider. So stieg die Zahl der rechtskräftigen Verurteilungen nach dem Urheberrechtsgesetz von 36 im Jahr 2002 über 53 im Jahr 2003 auf 84 im Jahr 2004.

formen der Musik-, Video- und Softwarepiraterie abdecken sollen. Den Kern der Arbeit bildet Kapitel 2, in dem die für die Pirateriebekämpfung einschlägigen Strafnormen dargestellt und auf ihre Anwendbarkeit auf die Grundfälle hin überprüft werden. Den größten Umfang nimmt hierbei das Urheberstrafrecht ein. Da sich sowohl die Piraterieformen als auch die Rechtsgrundlagen ständig weiterentwickeln, wird versucht, die Tatbestände in einzelne Elemente aufzugliedern und diese auch abstrakt umfassend darzustellen. Ziel ist es, der Praxis eine Hilfestellung bei Subsumtionsfragen, aktuellen wie zukünftigen, zu geben. Ausdrücklich hingewiesen wird darauf, dass jeweils nur jene Strafbestimmungen und Eingriffsformen behandelt werden, die für die Erscheinungsformen der Piraterie einschlägig sind; eine komplette Darstellung des Immaterialgüterstrafrechts ist nicht beabsichtigt. Das Kapitel 3 ist einem ausgesuchten prozessualen Problem gewidmet, welches für die Thematik besonders relevant ist: der Auskunft über die Inhaber von IP-Adressen durch Internet Service Provider. Im Kapitel 4 wird schließlich aufgezeigt, mit welchen Maßnahmen die Industrie der Musik-, Video- und Softwarepiraterie entgegentritt; abschließend wird gefragt, welche Rolle dem Strafrecht bei der Problembewältigung zukommen kann und soll, und ein kurzer Ausblick gegeben.

Laut *Viktor Mayer-Schönberger*, Professor für Internet-Recht und -Politik an der Harvard-Universität, kommt dem Immaterialgüterrecht in der Informationsgesellschaft ein dem Eigentumsrecht in der Industrie- und Konsumgesellschaft vergleichbarer Stellenwert zu.⁵ Dieser wichtigen Rolle kann das Immaterialgüterrecht aber nur gerecht werden, wenn es ihm gelingt, mit den sich ständig verändernden technischen Gegebenheiten fertig zu werden. Dies kann nur zu einem kleinen Teil durch Gesetzesanpassungen geschehen. In weiten Bereichen muss der Gesetzgeber dem rasanten technischen Fortschritt zwangsläufig hinterherhinken, sodass es bei den Rechtsanwendern liegt, „veraltete“ Normen im Wege der Auslegung für neue Sachverhalte zu öffnen. Dass das im Strafrecht angesichts der in § 1 StGB normierten (und durch Art 7 MRK verfassungsrechtlich abgesicherten) strengen Bindung des Auslegenden an den Gesetzestext besonders sensibel ist, sei vorweg bemerkt. Diese Arbeit möchte einen kleinen Beitrag zu dieser wichtigen Aufgabe leisten.

Wien, im Juni 2007

Clemens Heigenhauser

5 MAYER-SCHÖNBERGER, ÖBI 2000, 51 (51).